

**Umsetzung und Evaluation
des Erneuerbare Energien Wärmegesetzes (EEWärmeG)
in München**

Antrag Nr. 08 – 14 / A 04205 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL
vom 26.04.2013

**2. Hinweis / Ergänzung
vom 22.01.2015**

Sitzungsvorlagen Nr. 14 – 20 / V 00910

**Hinweis / Ergänzung zum
Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 04.02.2015 (VB)**
Öffentliche Sitzung

I. Ergänzung zum Vortrag der Referentin:

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hatte am 16.07.2014 die Beschlussfassung der gegenständlichen Vorlage zum EEWärmeG in eine Sitzung nach der Sommerpause vertagt. Am 17.09.2014 wurde die Beschlussfassung einschließlich Hinweis / Ergänzung vom 08.09.2014 erneut vertagt. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, folgende Aspekte noch detaillierter darzustellen:

1. "Woran liegt es, dass es bei diesem Bundesgesetz keine Vollzugsvorschriften gibt und in der Folge Bauherren einen vielfältigen Spielraum haben? Welche Absichten hat der Bund, hier einheitliche Regelungen zu schaffen? Der Vollzug dürfte nicht abhängig sein von den Kapazitäten vor Ort."
2. „Wie setzen andere Landkreise und Kommunen in Bayern, bzw. in Deutschland dieses Gesetz um?“
3. „Inwiefern wird das EEWärmeG von der LBK bei Baugenehmigungsverfahren seit 2009 konkret berücksichtigt.“

Zu 1.

Das zuständige Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWi) hatte 2011 mit einem Schreiben zur "Regelung der Zuständigkeit für den Vollzug in Bayern" angekündigt, baldmöglichst unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände Vollzugshinweise und einheitliche Formblätter zu erarbeiten. Auf erneute Nachfrage hat das StMWi mit E-Mail vom 17.10.2014 mitgeteilt, dass dazu gegenwärtig wohl weder beim Bund noch beim Land entsprechende Vorgaben in Arbeit sind. Eine konkrete Begründung wurde nicht genannt. In einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Vollzug des EEWärmeG werden einzelne Fragen diskutiert, die dann über die Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie veröffentlicht werden. Es handelt sich dabei nur um wenige Spezialthemen wie z.B. Einzelheiten zur Massenbilanzierung von Biomethan, Anwendbarkeit auf Gebäude der Gaststreitkräfte oder Erfüllung durch den Anschluss an ein Fernwärme- oder Fernkältenetz.

Unabhängig davon enthält das Gesetz eindeutige Regelungen, die die Behörden verpflichten, die Richtigkeit der Nachweise zu kontrollieren und Verstöße zu ahnden. Siehe dazu EEWärmeG, § 11 Überprüfung: „Die zuständigen Behörden müssen zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren die Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 und die Richtigkeit der Nachweise nach § 10 kontrollieren.“

Die Landeshauptstadt hat daher kein Ermessen, sich der Aufgabe zu entziehen. Sie muss sich ein Organisationsdefizit vorwerfen lassen, wenn diese Aufgabe nicht wahrgenommen wird und auch im Aufgabengliederungsplan nicht einmal Erwähnung findet. Neben der formellen Klärung der Zuständigkeit innerhalb der Kreisverwaltungsbehörde und der notwendigen personellen Ausstattung ist es daher sinnvoll und zielführend, den Vollzug eigenständig zu regeln und mit Formularen zu erleichtern, solange dies nicht von übergeordneter Stelle geschieht.

zu 2.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat telefonisch eine Reihe von Kommunen und Landkreise zum Vollzug des Gesetzes befragt. Die Fragen lauteten:

- Wer ist zuständige Behörde für den Vollzug des EEWärmeG?
- Werden die Nachweise (regelmäßig) vorgelegt?
- Werden dafür Formulare bereitgestellt?
- Gibt es dazu Informationen oder Öffentlichkeitsarbeit?
- Wird die Vorschrift zur Kontrolle nach § 11 EEWärmeG umgesetzt und wenn ja, wie erfolgt die Stichprobe?
- Gibt es schon Auswertungen?

Folgende Behörden wurden befragt:

- Bauordnungsamt Augsburg
- Bauordnungsamt Ingolstadt
- Bauordnungsamt Regensburg
- Stadtbauamt Landsberg
- Landratsamt Neu Ulm
- Fachbereich Baurecht/Bauaufsicht Würzburg
- Bauaufsicht Frankfurt
- Für die Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg liegt eine Antwort auf eine Stadtratsanfrage zum selben Thema vor.

Alle Behörden stehen vor derselben Problematik. Frankfurt informiert mit einem Begleitschreiben bzw. einem Faltblatt über die Regelungen des EEWärmeG und prüft bei Sonderbauten vorgelegte Nachweise auf Plausibilität. Nachweise bei Vorhaben, die im Vereinfachten Verfahren genehmigt wurden, werden ohne weitere Prüfung abgeheftet. Die anderen angefragten Behörden sehen zwar die Notwendigkeit des Gesetzesvollzugs, befinden sich jedoch noch in Vorüberlegungen.

zu 3.

Das EEWärmeG ist nicht Gegenstand im Baugenehmigungsverfahren. Die Prüfung bautechnischer Nachweise zum Wärmeschutz sind explizit in der Bauordnung ausgenommen, unter dem Hinweis auf die geltenden Vorschriften zur Energieeinsparung. Die Nachweise sind daher auch erst drei Monate nach Fertigstellung der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Trennung zur Baugenehmigung zeigt sich aus der Tatsache, dass bei der Festlegung der Kreisverwaltungsbehörde als zuständige Behörde für den Vollzug, die Bauaufsichtsbehörden wegen der Nähe zu den Bauakten lediglich empfohlen aber nicht zwingend festgelegt werden. Daher ist für München formell noch die Übertragung der Aufgabe auf das Referat für Stadtplanung und Bauordnung im Aufgabengliederungsplan notwendig.

Unabhängig davon informiert das Referat für Stadtplanung und Bauordnung in den Anlagen zum Genehmigungsbescheid über die Verpflichtung zur Vorlage der Nachweise und bietet sich als Adressat an.

Der Vollzug des EEWärmeG kann derzeit nicht vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung kontrolliert werden. Aus den bereits genannten Gründen sieht sich das Referat fachlich und personell nicht in der Lage, die Nachweise in der erforderlichen Tiefe zu überprüfen und Verstößen adäquat nachzugehen.

Das StMWi geht in seinem Schreiben aus 2011 von einer Stichprobenzahl von 5 % und von einer Anzahl an Befreiungsanträgen von ebenfalls 5% aus. Auch unter Berücksichtigung der vom StMWi genannten Stichprobenzahl wurde der Personalbedarf für die Bewältigung der zusätzlichen Aufgaben zurückhaltend angesetzt. Die Problematik besteht in erster Linie darin, dass das Gesetz im öffentlichen Bewusstsein nicht präsent ist und die Nachweise daher in nahezu 100% der Vorhaben nachgefordert und zumindest cursorisch überprüft werden müssen. Berücksichtigt man die Nachbearbeitung der Vorhaben der vergangenen Jahre seit Inkrafttreten des Gesetzes, wären dafür über die bereits beantragten Stellen hinaus zwei weitere VZÄ für Technik sowie zweieinhalb VZÄ Stellen für die Verwaltungstätigkeit erforderlich. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird jedoch bei der Nachforderung von Unterlagen und bei der Einleitung von Bußgeldverfahren mit Augenmaß vorgehen, so dass versucht werden kann, mit den beantragten Stellen auszukommen. Genaueres lässt sich wegen des noch nicht exakt benennbaren Aufwands nach der vorgesehenen Evaluierungsphase beantworten.

Durch die zunächst befristete Stellenschaffung ist sichergestellt, dass der noch nicht exakt benennbare künftige Aufwand, nach einer Evaluierungsphase, verifiziert werden kann.

In der Stadtratssitzung vom 17.09.2014 wurde die Entscheidung über den Vollzug des EEWärmeG mit der Maßgabe vertagt, dass die Verwaltung noch weitere Nachforschungen betreibt und die Vorlage noch vor Weihnachten 2014 in den Stadtrat einbringt. Aufgrund der Nachforschungen und notwendigen Abstimmungen konnte die Vorlage nicht mehr in dem zugesagten Zeitraum erfolgen. Um weitere Verzögerungen zu vermeiden, soll die Behandlung im Stadtrat möglichst zeitnah erfolgen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ändert sich der Antrag der Referentin nicht.